

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer

Nr. 06/2024

veröffentlicht am 16.12.2024

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, mit der die Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Qualifikationen und einen Operationspass für ästhetische Operationen (ÄsthOp-VO 2013) geändert wird

Auf Grund der §§ 4 Abs. 5, 9 Abs. 3 und 12 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (ÄsthOpG), BGBl. I Nr. 80/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2018, iVm § 117c Abs. 2 Z 10 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 21/2024, wird verordnet:

Die ÄsthOp-VO 2013 der Österreichischen Ärztekammer wird nach Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 122 Z 6 ÄrzteG 1998, in der Fassung der 2. Novelle der ÄsthOp-VO 2013 wie folgt geändert:

1. Nach § 1a wird folgender § 1b samt Überschrift eingefügt:

„ÄsthOp-Kommission

§ 1b. (1) Zur Beratung der Präsidentin/des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer in Angelegenheiten des § 1 Z 2 und zur fachlichen Beurteilung der Angelegenheiten des § 1 Z 3 ist ein beratender Ausschuss gemäß § 124 ÄrzteG 1998 bestehend aus

1. einer/einem Vorsitzenden, die/der im Bereich der ästhetischen Medizin tätig sowie berechtigt ist, ästhetische Operationen durchzuführen,
2. je einer Vertreterin/einem Vertreter der in den Anlagen 1 bis 7 angeführten Sonderfächer auf Vorschlag der jeweiligen Bundesfachgruppe,
3. einer Vertreterin/einem Vertreter der Bundesfachgruppe Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie auf Vorschlag der Bundesfachgruppe,
4. einer Vertreterin/einem Vertreter der Bundessektion Allgemeinmedizin auf Vorschlag der Bundessektion sowie
5. einer/einem von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Gesundheit nominierten ärztlichen Vertreterin/Vertreter, die/der eine Qualifikation für ein Sonderfach gemäß Z 2 oder Z 3 oder die Qualifikation zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin besitzt,

einzurichten (ÄsthOp-Kommission), wobei die konkrete Zusammensetzung zur Beratung zu einem Antrag gemäß § 3 Abs. 3 bzw. zur fachlichen Beurteilung gemäß § 3a Abs. 2 erfolgt. Alle Kommissionsmitglieder ausgenommen die Person gemäß Z 5 sind vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer zu bestellen. Die Bestellung läuft parallel zur Funktionsperiode des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer, bleibt jedoch bis zur Vornahme von Neubestellungen aufrecht. Wiederbestellungen sind möglich.

(2) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Die/Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Beratung bzw. Beurteilung schriftlich festzuhalten.“

2. § 2 Abs. 4 entfällt.

3. Der bisherige § 2 Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

4. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Präsidentin/der Präsident der Österreichischen Ärztekammer hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin zur Durchführung von

einzelnen ästhetischen Operationen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 ÄsthOpG zu berechtigen. Die Berechtigung kann sich nur auf Eingriffe beziehen, die in den Anlagen 1 bis 7 angeführt sind oder unter das Sonderfach Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie fallen.“

5. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Anträge auf Erteilung einer Berechtigung zur Durchführung einzelner genau bezeichneter ästhetischer Operationen sind bei der Österreichischen Ärztekammer einzubringen und haben entsprechende Unterlagen zu enthalten, mit denen die Aus-, Fort- oder Weiterbildung und gleichwertigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in Inhalt und Umfang der Facharztausbildung des jeweiligen Sonderfaches nachgewiesen werden. Dem Antrag sind Nachweise beizulegen, aus denen sich die eigenständige Durchführung der jeweils beantragten ästhetischen Operation unter Aufsicht durch dazu berechnigte Fachärztinnen/Fachärzte iSd § 4 Abs. 3 Z 1 und 2 ÄsthOpG ergibt. Dafür sind die in den Anlagen 1 bis 7 jeweils ausgewiesenen Richtzahlen nachzuweisen. Die jeweilige Operation muss an einer anerkannten Ausbildungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3 ÄrzteG 1998 (ausgenommen Lehr(gruppen-)praxen und Lehrambulatorien für Allgemeinmedizin) durchgeführt worden sein.“

6. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Beratung der Präsidentin/des Präsidenten zu Anträgen gemäß Abs. 2 kann die ÄsthOp-Kommission befasst werden. Die Kommission setzt sich im einzelnen Verfahren aus der/dem Vorsitzenden, der Vertreterin/dem Vertreter gemäß § 1b Abs. 1 Z 2, welche/welcher entsprechend ihres/seines Sonderfachs berechnigt ist, jene ästhetische Operation durchzuführen, für die die Berechnigung zur Durchführung beantragt wurde, sowie der Vertreterin/dem Vertreter gemäß § 1b Abs. 1 Z 3, Z 4, Z 5 zusammen.“

7. In § 3 entfallen die Absätze 4, 5 und 6.

8. Der bisherige § 3 Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

9. Der bisherige § 3 Abs. 8 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

10. Nach § 3 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und 7 eingefügt:

„(6) Die Berechnigung gemäß Abs. 4 ist zurückzunehmen oder einzuschränken, wenn nachträglich Umstände hervorkommen, dass eine oder mehrere für die Berechnigung erforderliche Voraussetzungen schon ursprünglich nicht bestanden haben.

(7) Das Erlöschen der Berechnigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes hat auch das Erlöschen der Berechnigung gemäß Abs. 4 zur Folge. In diesem Fall hat die Österreichische Ärztekammer die Ärztin (den Arzt) auch von ihrer Webseite (§ 4 Abs. 6 ÄsthOpG) zu streichen.“

11. § 3 Abs. 9 und 10 entfallen.

12. Nach § 3 wird folgender § 3a samt Überschrift eingefügt:

„Fachliche Bewertung als ästhetische Operation

§ 3a. (1) Die Österreichischen Ärztekammer hat im übertragenen Wirkungsbereich festzulegen, welche ärztliche Tätigkeit (§ 2 Abs. 2 ÄrzteG 1998) als ästhetische Operation gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 ÄsthOpG zu qualifizieren ist. Tätigkeiten, die aufgrund der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, erbracht werden, bleiben davon unberührt.

(2) Für die fachliche Beurteilung von Angelegenheiten gemäß Abs. 1 sind alle Mitglieder der ÄsthOp-Kommission beizuziehen.

(3) Gleichzeitig mit der Einordnung einer ärztlichen Tätigkeit als ästhetische Operation ist von der ÄsthOp-Kommission eine Empfehlung für eine Richtzahl für Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 vorzuschlagen.“

13. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Operationspass hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Vorname und Familien- oder Nachname, Geburtsdatum und gegebenenfalls Sozialversicherungsnummer der Patientin/des Patienten,
2. Name und Qualifikation der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes,

3. Datum und Grund der ersten sowie aller folgenden ärztlichen Konsultationen, sowie gegebenenfalls der Abklärung gemäß § 5 Abs. 2 ÄsthOpG oder § 7 Abs. 2 ÄsthOpG,
4. Datum der jeweiligen Aufklärung,
5. Datum der jeweiligen Einwilligung,
6. Datum der jeweiligen ästhetischen Operation,
7. Art der jeweiligen ästhetischen Operation und
8. gegebenenfalls Bezeichnung, Art und Typ, Loscode oder Seriennummer des Implantats samt Namen und Anschrift des Herstellers und des Vertreibers.“

14. In § 5 Abs. 1 Z 2 wird nach der Ziffern- und Zeichenfolge „152/1994,“ die Wort- und Zeichenfolge „oder der Ärzte-Ausbildungsordnung 1974, BGBl. Nr. 36/1974,“ eingefügt.

15. Dem § 5 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Fachärztinnen/Fachärzte für Augenheilkunde und Optometrie, Chirurgie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Haut- und Geschlechtskrankheiten und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, die eine Ausbildung gemäß ÄAO 2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 259/2011 abgeschlossen haben, sind berechtigt, die ästhetische Operation Fadenlifting durchzuführen.

(5) Personen, die gemäß § 262 ÄrzteG 1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 21/2024 die Bezeichnung „Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“ erworben haben, sind Ärztinnen/Ärzten mit allgemeinmedizinischer Berufsberechtigung in dieser Verordnung gleichgestellt.“

16. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmung zum Erwerb der Berechtigung zur Durchführung der ästhetischen Operation Fadenlifting

§ 5a. Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin, die die ästhetische Operation Fadenlifting in den letzten drei Jahren vor Inkrafttreten der 3. Novelle dieser Verordnung in selbständiger Berufsberechtigung durchgeführt haben, sind berechtigt, diese weiterhin vorzunehmen, sofern sie längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 bei der Österreichischen Ärztekammer einen Antrag auf Erlangung der Berechtigung zur Durchführung der ästhetischen Operation Fadenlifting gestellt haben. Im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 Abs. 3 Z 3 ÄsthOpG iVm § 3 sind nach Maßgabe der vorgesehenen Richtzahl Nachweise zu erbringen, wo bzw. wie die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für die Durchführung der ästhetischen Operation Fadenlifting erworben und wie viele dieser Eingriffe in den letzten drei Jahren vor Antragstellung durchgeführt wurden.“

17. § 6 samt Überschrift lautet:

„Inkrafttreten

§ 6. (1) Die ÄsthOp-VO 2013 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(2) Die 1. Novelle zur ÄsthOp-VO 2013 tritt mit 2. Juli 2013 in Kraft.

(3) Die 2. Novelle zur ÄsthOp-VO 2013 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

(4) Die 3. Novelle zur ÄsthOp-VO 2013 tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.“

18. In den Anlagen 1, 2, 4 und 5 wird folgende Zeile in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

„

Fadenlifting	8
--------------	---

„

19. In der Anlage 6 wird folgende Zeile in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

„

Fadenlifting	8
--------------	---

„

20. In der Anlage 6 wird folgende Zeile in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

”

Liposuction im Gesichtsbereich	5
--------------------------------	---

”

21. In der Anlage 6 wird folgende Zeile in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

”

Ober- und Unterlidoperation	50
-----------------------------	----

”

22. In der Anlage 6 wird folgende Zeile in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

”

Nasenplastik (Rhinoplastik)	50
-----------------------------	----

”

Der Präsident